Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 17.03.2021

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta

Der Bundestag wolle beschließen:

- Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 17. März 2021 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union (EU) geführten EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta (im Folgenden Atalanta) zu.
- 2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen
 - Der Einsatz deutscher Streitkräfte im Rahmen von Atalanta erfolgt auf der Grundlage
 - a) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982,
 - b) der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 733 (1992), 751 (1992), 1425 (2002), 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009), 1907 (2009), 1950 (2010), 2020 (2011), 2077 (2012), 2125 (2013), 2182 (2014), 2184 (2014), 2246 (2015), 2316 (2016), 2383 (2017), 2442 (2018), 2498 (2019), 2500 (2019), 2551 (2020), 2554 (2020) in Verbindung mit
 - der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der EU vom 10. November 2008 sowie
 - d) der Beschlüsse des Rates der EU 2009/907/GASP, 2010/437/GASP, 2010/766/GASP, 2012/174/GASP, 2014/827/GASP, 2016/2082/GASP, 2018/1083/GASP, 2018/2007/GASP und 2020/2188/GASP und
 - e) des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen.

Die deutschen Streitkräfte handeln im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Auftrag

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

a) Schutz für die vom Welternährungsprogramm oder von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) gecharterten Schiffe und im Einzelfall auch Schutz anderer ziviler Schiffe;

- b) Abschreckung, Verhütung und Beendigung von Piraterie durch Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen einschließlich Aufgreifen, Ingewahrsamnahme und Überstellen von der Piraterie verdächtigen Personen und Beschlagnahme ihrer Schiffe, Ausrüstung und erbeuteten Güter und Schiffe;
- c) Durchsetzung des gegen Somalia verhängten Waffenembargos außerhalb von Hoheitsgewässern durch das Kontrollieren von Schiffen, die Somalia anlaufen oder verlassen, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Schiffe Waffen oder militärisches Gerät nach Somalia befördern oder dass sie Waffen oder militärisches Gerät zu Personen oder Einrichtungen befördern, die von dem durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss benannt wurden sowie Beschlagnahme, Registrieren und Entsorgen dieser Gegenstände und gegebenenfalls Umleiten der Schiffe und ihrer Besatzungen in einen geeigneten Hafen, um diese Entsorgung zu ermöglichen;
- d) Überwachen des illegalen Handels mit Suchtstoffen, der Fischereitätigkeiten sowie des illegalen Holzkohlehandels vor der Küste Somalias;
- e) außerhalb von Hoheitsgewässern Betreten und Durchsuchen von Schiffen unter nationaler Flagge mit ausdrücklicher Genehmigung des Flaggenstaates, wenn ein begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass diese für den Handel mit Suchtstoffen eingesetzt werden und das Ergreifen erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf dieses Schiff und seine Fracht. Hierzu gehören Beschlagnahme und Vernichtung gefundener Suchtstoffe. Bei Schiffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie keine Staatszugehörigkeit haben, ist das Betreten und Durchsuchen außerhalb von Hoheitsgewässern zur Flaggenstaatsverifikation zulässig. Bei Schiffen ohne Staatszugehörigkeit kann sich die Durchsuchung auch auf Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Suchtmitteln beziehen. Solche Maßnahmen gegen Schiffe, die keine Flagge führen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie keine Staatszugehörigkeit haben, erfolgen durch seegehende Einheiten der Bundeswehr nur, sofern dies der Operationsführung ausdrücklich angezeigt wurde;
- f) Erhebung und Übermittlung von Beweisen und personenbezogenen Daten nach geltendem Recht und nach Maßgabe der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP und nachfolgender Beschlüsse des Rates der EU.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung;
- Führungsunterstützung;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- Seeraumüberwachung und -aufklärung;
- Lagebilderstellung und -austausch mit allen Beteiligten und relevanten Organisationen und Einrichtungen zur Erfüllung des Auftrages;
- Sicherung und Schutz, einschließlich des Begleitschutzes und des Einsatzes von Sicherungskräften auf zivilen Schiffen;
- Durchführung präventiver Maßnahmen und gegebenenfalls erforderliche gewaltsame Beendigung von Akten der Piraterie;
- Ingewahrsamnahme und Überstellen von der Piraterie verdächtiger Personen:
- Anhalten und Durchsuchen von Schiffen sowie Beschlagnahme und Entsorgen von Konterbande;

- Umleiten von Schiffen auch unter Bedrohung;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an Atalanta die hierfür unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten gegenüber der EU anzuzeigen und längstens bis zum 30. April 2022 einzusetzen.

Die Ermächtigung erlischt, soweit die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder der Beschluss des Rates der EU nicht verlängert werden oder vorzeitig enden.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von Atalanta eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen;
- Vereinbarungen, welche bezüglich der Rechtsstellung der einzuschiffenden Sicherungskräfte geschlossen oder zu schließen sind;
- den zwischen der EU und der früheren Übergangsbundesregierung von Somalia bzw. der neuen somalischen Regierung sowie mit anderen Staaten im Einsatzgebiet getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert.

Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer Atalanta-Kräfte sowie zur Nothilfe.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von Atalanta besteht aus den somalischen Küstengebieten und Hoheitsgewässern sowie den Meeresgebieten vor der Küste Somalias und der Nachbarländer innerhalb der Region des Indischen Ozeans. Deutsche Einsatzkräfte dürfen bis zu einer Tiefe von maximal 2.000 Metern gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand wirken. Sie werden hierfür nicht an Land eingesetzt.

8. Personaleinsatz

Es können bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden. Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund bilateraler Vereinbarungen bei den Streitkräften anderer Nationen Dienst leisten, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen von Atalanta teil.

9. Voraussichtliche Zusatzausgaben und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta werden für den Zeitraum 1. Mai 2021 bis 30. April 2022 voraussichtlich insgesamt rund 21,4 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2021 rund 14,3 Millionen Euro und auf das Haushaltsjahr 2022 rund 7,1 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Bundeshaushalt 2021 und wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2022 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Das Seegebiet am Horn von Afrika als Verbindungsglied und Haupthandelsroute zwischen Europa, der Arabischen Halbinsel und Asien bleibt für die Versorgungssicherheit Deutschlands und der EU elementar und ist von grundlegender sicherheitspolitischer Relevanz. Die strategische Lage der Staaten am Horn von Afrika hat in den vergangenen Jahren zu einem stetigen Zuwachs an internationalen Akteuren vor Ort geführt. Die humanitäre Versorgung von notleidenden Menschen in Somalia, in Jemen, im Südsudan, im Sudan sowie in Äthiopien mit Nahrungsmitteln durch das Welternährungsprogramm (WFP) der Vereinten Nationen ist maßgeblich von der Sicherheit maritimer Transportwege abhängig.

Die Region bleibt politisch instabil und anfällig für innerstaatliche und zwischenstaatliche Konflikte um Ressourcen und Einflusssphären. Entwicklungen wie der Klimawandel, ein die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überforderndes Bevölkerungswachstum und zuletzt die COVID-19-Pandemie wirken konfliktverschärfend und tragen zu verstärkten Flucht- und Migrationsbewegungen bei.

Destabilisierende und konfliktverschärfende Aktivitäten krimineller oder terroristischer Gruppen und Netzwerke profitieren von fragilen staatlichen Strukturen und nutzen für ihre Ziele auch den maritimen Raum. Auch wenn die Piraterie vor der Küste Somalias wirksam zurückgedrängt werden konnte, ist bei einem Nachlassen der internationalen Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung mit einem raschen Wiedererstarken zu rechnen. Unterdessen haben andere Formen der maritimen Kriminalität erheblich zugenommen. Dazu zählen der Handel mit Waffen unter Verletzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Somalia, die Ein- und Ausfuhr somalischer Holzkohle unter Verletzung des Holzkohleembargos der Vereinten Nationen, der illegale Handel mit Suchtstoffen, Schleuser- und Schlepperaktivitäten sowie illegale, unregulierte und ungemeldete Fischerei. Diese illegalen und destabilisierenden Aktivitäten finanzieren organisierte kriminelle Netzwerke und mittelbar auch terroristische Organisationen, von denen auch mit Blick auf ein potentielles Wiederaufflammen der Piraterie vor der Küste Somalias unverändert eine Bedrohung ausgeht.

Die Bedrohung durch islamistisch geprägte Terrorgruppen, vor allem Al Shabaab, welche weiterhin Handlungsfreiheit in weiten Teilen im Zentrum und Süden des Landes hat und jederzeit zu Anschlägen und Angriffen in Somalia und in den Nachbarländern fähig ist, besteht fort. Seit Herbst 2020 ist wieder ein Anstieg der durch Al Shabaab verübten Anschläge zu beobachten.

Für eine nachhaltige Bekämpfung der Piraterie und der kriminellen Netzwerke ist auch der Aufbau einer effektiven staatlichen Sicherheitsarchitektur notwendig, die diesen Netzwerken ihre Handlungs- und Rückzugsräume an Land dauerhaft nimmt. Der Aufbau eines funktionierenden somalischen Sicherheitsapparats ist daher weiterhin Ziel des integrierten Ansatzes der EU am Horn von Afrika, um die somalische Regierung zu befähigen, die volle Verantwortung für die Sicherheit ihrer Bevölkerung, des Staatsgebiets und des angrenzenden Küstenmeeres zu übernehmen.

Nach Fortschritten beim föderalen Staatsaufbau in den letzten Jahren kam der politische Reformprozess seit Ende 2019 aufgrund innenpolitischer Konflikte zwischen der somalischen Regierung und den föderalen Gliedstaaten, Clan-Rivalitäten, Interesse der politischen Elite am Erhalt des Status Quo und nicht zuletzt aufgrund der COVID-19-Pandemie weitgehend zum Erliegen. Die Überarbeitung der Verfassung konnte nicht abgeschlossen und die ursprünglich für 2020/2021 vorgesehenen allgemeinen Wahlen konnten nicht durchgeführt werden. Erst nach zähem Ringen konnten sich die somalische Bundesregierung und Gliedstaaten (FMS) am 17. September 2020 auf ein Wahlmodell einigen. Dieses sieht bereits wie 2016 eine indirekte Wahl über ausgewählte Clan-Vertreter vor, hinzu kommt eine Frauenquote von 30 Prozent. Wegen fortwährenden Dissenses zur Umsetzung des Wahlmodells verzögern sich die Wahlen weiter. Dies birgt ein erhebliches Eskalationspotential, insbesondere seit Ablauf der verfassungsgemäßen Amtszeit von Staatspräsident Farmajo am 8. Februar 2021 sowie aufgrund einer Erklärung der Opposition, die Legitimität des Präsidenten nicht mehr anzuerkennen.

Im wirtschaftlichen Bereich hat die somalische Regierung deutliche Fortschritte erzielt und konnte am 25. März 2020 den sogenannten decision point im Entschuldungsprozess im Rahmen der HIPC-Initiative (Heavily Indebted Poor Countries) erreichen. Hierdurch hat Somalia nun Zugang zu Krediten und Zuschüssen der Internationalen Entwicklungsorganisation (International Development Agency/IDA) der Weltbankgruppe sowie zu einem ausgeweiteten Budgethilfeprogramm. Dennoch geht die somalische Regierung auch aufgrund der COVID-19-Pandemie von einem negativen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 11 Prozent im Jahr 2020 aus.

Trotz Fortschritten bei der Sicherheitssektorreform verläuft der Aufbau der somalischen Sicherheitsarchitektur sehr schleppend, auch dies unter anderem aufgrund der Pandemie. Offen bleibt die Frage der Einbindung der regionalen Sicherheitskräfte in die nationale Sicherheitsarchitektur, die sich ohne endgültige Verfassung nicht lösen lässt. Ein von der somalischen Regierung überarbeiteter Plan zur Sicherheitstransition soll in Kürze verabschiedet werden und Prioritäten sowie einen Fahrplan zur Übergabe der Sicherheitsverantwortung von AMISOM an die somalischen Sicherheitskräfte bis Ende 2023 statt ursprünglich 2021 beinhalten.

II. Die Rolle von EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta

Gemeinsam mit anderen internationalen Akteuren konnte Atalanta die Piraterie am Horn vor Afrika erfolgreich eindämmen. Durch ihre Präsenz im Seegebiet vor dem Horn von Afrika leistet Atalanta einen wichtigen Beitrag zur maritimen Sicherheit und wahrt europäische Interessen in der Region. Die Beteiligung an der Operation Atalanta ist Teil des gemeinsamen Handelns der Europäischen Union im Rahmen ihrer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und entspricht der in der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) eingegangenen Verpflichtung zur substanziellen Unterstützung gemeinsam beschlossener GSVP Missionen und Operationen.

Mit Beschluss 2020/2188/GASP vom 22. Dezember 2020 hat der Rat der EU das Mandat der Operation bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und um zusätzliche Aufgaben erweitert. Atalanta überwacht fortan auch den Handel mit Waffen, Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Holzkohle vor der Küste Somalias. Als sekundäre exekutive Aufgabe trägt Atalanta zur Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Somalia und zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen vor der Küste Somalias bei. Die im Lichte des Beschlusses des Rates angepassten operativen Planungsdokumente konzipieren diese Aufgaben als Beitrag zur Erreichung des strategischen Ziels der nachhaltigen Eindämmung der Piraterie, da hierüber zusätzliche Informationen über die mit Piraterie in Verbindung gebrachten kriminellen Netzwerke gewonnen und deren alternative Finanzierungsquellen geschwächt werden. Der Beschluss des Rates sowie die Planungsdokumente der Operation tragen mit Blick auf die neuen Aufgaben den unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen der mit militärischen Mitteln zur Operation beitragenden Mitgliedstaaten Rechnung. Folglich verweist der Beschluss die truppenstellenden Nationen auf die Möglichkeit, weitergehende Maßnahmen gegen mutmaßliche Waffenschmuggler und Drogenhändler als Einzelstaaten auf Grundlage ihres jeweiligen nationalen Rechts außerhalb von Atalanta wahrzunehmen. Dies könnte etwa Überstellungen von Personen an Staaten in der Region betreffen. Deutsche Soldatinnen und Soldaten werden sich an solchen weitergehenden Aufgaben, soweit diese über die vom Rat der EU mandatierten Aufgaben hinausgehen, nicht beteiligen.

Die Fähigkeit zum Wiederaufwuchs, um im Bedarfsfall die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Schutzes der Schiffe des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (WFP) und der Mission der Afrikanischen Union für Somalia (AMISOM) sicherzustellen, ist weiterhin integraler Bestandteil eines flexibel angepassten Kräfteansatzes.

Die Europäische Union unterstreicht mit dem neuen EU-Mandat ihre sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit am Horn von Afrika. Sie schafft mit einer um Zusatzaufgaben erweiterten Operation Atalanta die Voraussetzungen dafür, auf ein erweitertes Spektrum maritimer Sicherheitsbedrohungen effektiv zu reagieren und damit kriminellen Strukturen langfristig die Handlungsfreiheit zu nehmen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Das deutsche Gesamtengagement in Somalia bringt in einem ressortübergreifenden Ansatz verschiedene Instrumente deutscher Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik komplementär zum Einsatz, um im Einklang mit den Leitlinien der Bundesregierung zur Afrikapolitik vom März 2019 und den Leitlinien "Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern" das Ziel einer langfristigen Stabilisierung sowie friedlichen Entwicklung Somalias und der Region zu erreichen. Die Bundesregierung trägt damit zur Stärkung afrikanischer Eigenverantwortung und Unterstützung beim Aufbau selbsttragender Fähigkeiten zur Krisenbewältigung und Stabilisierung am Horn von Afrika bei. In diesem Zusammenhang dient das militärische Engagement im Rahmen der Operation Atalanta als "Rückversicherung zur See" für die umfassenden Stabilisierungsbemühungen der EU an Land und ist sichtbarer Ausdruck der Umsetzung der maritimen Sicherheitsstrategie der EU.

Das Engagement der Bundesregierung umfasst neben dem Beitrag zum militärischen EU-Einsatz Atalanta sowie der finanziellen Unterstützung von EUTM Somalia auch gezielte zivile Maßnahmen. Die zivile GSVP-Mission EUCAP Somalia übernimmt dabei eine wichtige Funktion zur Stärkung der somalischen Fähigkeiten im Bereich

maritimer und allgemeiner Sicherheit und ist ein wichtiges Element des integrierten Ansatzes der EU. Mit dem erfolgreichen Aufbau lokaler Büros in den Gliedstaaten Somaliland und Puntland entfaltet sie auch entsprechende Flächenwirkung und kann beim Aufbau von Hafenpolizei, insbesondere in Mogadischu, sowie der maritimen Verwaltungsbehörde konkrete Erfolge aufweisen. Deutschland hat im vergangenen Mandatszeitraum sein personelles ziviles Engagement weiter ausgebaut und ist einer der maßgeblichen Unterstützer der Mission mit drei sekundierten zivilen Expertinnen und Experten, darunter seit Juli 2020 auch dem stellvertretenden Missionsleiter, sowie drei entsandten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

Darüber hinaus engagiert sich die Bundesregierung bilateral mit einem umfassenden Stabilisierungs- und Konfliktnachsorgeansatz: Dabei hat die verstärkte Polizeizusammenarbeit sowie der Aufbau einer föderalen Polizeistruktur hohe Priorität für die Stabilisierung Somalias. Die Bundesregierung unterstützt diese im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung, multilateral durch das gemeinsame Polizeiprogramm JPP (Joint Police Programme) mit der EU und dem Vereinigten Königreich, sowie auch durch ihre Beteiligung mit Polizeikräften aus Bund und Ländern an der politischen Sondermission der Vereinten Nationen UNSOM. Hier stellt Deutschland seit Februar 2019 wieder den Leiter der Polizeikomponente.

Seit 2018 finanziert die Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung in Verantwortung des Auswärtigen Amtes Vorhaben in Somalia (2021: 6,7 Millionen Euro). Diese dienen neben der angeführten Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen des JPP insbesondere der bilateralen Zusammenarbeit zur Demobilisierung und Reintegration von ehemaligen Al-Shabaab-Angehörigen (2020 erstmals auch von Frauen). Zudem sollen die Waffenlagerung und -kontrolle durch die somalischen Streitkräfte verbessert werden. Darüber hinaus werden mit Mitteln der Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung (2020: ca. 5,8 Millionen Euro) weitere Bereiche unterstützt. Darunter fallen unter anderem Maßnahmen zur Unterstützung des Föderalisierungsprozesses sowie bei der Demokratie- und Rechtsstaatsförderung einschließlich von Beiträgen zur inklusiven Gestaltung der Wahlen. Ferner fördert die Bundesregierung den Stabilisierungsprozess in Somalia durch gezielte Mediation und Unterstützung von Versöhnungsprozessen in lokalen Konflikten, 2020 erstmals mit Schwerpunkt auf die für Somalia besonders relevante Frage der Sicherheitsimplikationen des Klimawandels. Hierzu finanziert sie ferner die Stelle eines Experten für Klima und Sicherheit bei der VN-Mission UNSOM. Zur Ausbildung von AMISOM-Truppen wird in Kenia am International Peace Support Training Center mit Mitteln der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung ein Zentrum zur Abwehr unkonventioneller Spreng- oder Brandvorrichtungen (Counter-Improvised Explosive Devices, C-IED) errichtet.

Im Jahr 2021 setzt die Bundesregierung ihr Engagement in der humanitären Hilfe für 5,9 Millionen von Krisen und Katastrophen betroffene Menschen in Somalia und für knapp 800.000 somalische Flüchtlinge in den Nachbarländern Kenia, Äthiopien, Dschibuti und Jemen fort. Partner in der Umsetzung sind das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Welternährungsprogramm und das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen sowie weitere deutsche und internationale Hilfsorganisationen in den Bereichen Ernährungshilfe, Schutz, Unterkünfte, Wasser-und Sanitärversorgung, sowie Gesundheit. In Somalia sind allein 3,5 Millionen Menschen auf Nahrungsmittelhilfen angewiesen. 2020 konnten humanitäre Hilfsmaßnahmen in Höhe von rund 78,4 Millionen Euro umgesetzt werden. Weitere 20 Millionen Euro wurden der Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für die Bewältigung der regionalen Heuschreckenplage zugesagt. 2021 sind bislang rund 22 Millionen Euro bereitgestellt worden. Außerdem zahlte die Bundesregierung in den zentralen Nothilfefonds der Vereinten Nationen ein und plant eine erneute humanitäre regionale FAO-Förderung für 2021.

Die Bundesregierung engagiert sich zudem mit entwicklungspolitischen Maßnahmen im Gesamtwert von rund 377 Millionen Euro in Somalia. Gemeinsam mit somalischen und internationalen Partnern dienen diese Maßnahmen der nachhaltigen Verbesserung der Lebensperspektiven sowie der wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten und leisten somit einen Beitrag zu nachhaltiger Konfliktbewältigung, Stabilität und friedlicher Entwicklung. Konkret geht es um die gezielte Verbesserung produktiver Infrastruktur, die Stärkung landwirtschaftlicher Produktivität und das Management knapper Wasserressourcen sowie den landesweiten Aufbau beruflicher Ausbildungssysteme für junge Menschen und zurückkehrende Flüchtlinge. Zugleich setzt die Bundesregierung auf Maßnahmen für besonders vulnerable Gruppen, um deren Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Krisen zu stärken und ihre Existenzgrundlagen nachhaltig zu verbessern. So setzen beispielsweise FAO, UNICEF und WFP im Auftrag der Bundesregierung in einem gemeinsamen Programm eine Reihe aufeinander abgestimmter, sich ergänzender Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Ernährung, Entwicklung der Lebensgrundlagen und Aufbau staatlicher Kapazitäten um. Ergänzend profitiert Somalia von Regionalvorhaben der Bundesregierung und der Europäischen Union am Horn von Afrika. Mit diesem Engagement leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung aktueller Krisen und zur Prävention erneuter Krisen in Somalia.

